STADT LORSCH BEBAUUNGSPLAN NR. 63
"ZWISCHEN SIEGFRIED- UND HEINRICHSTRASSE"

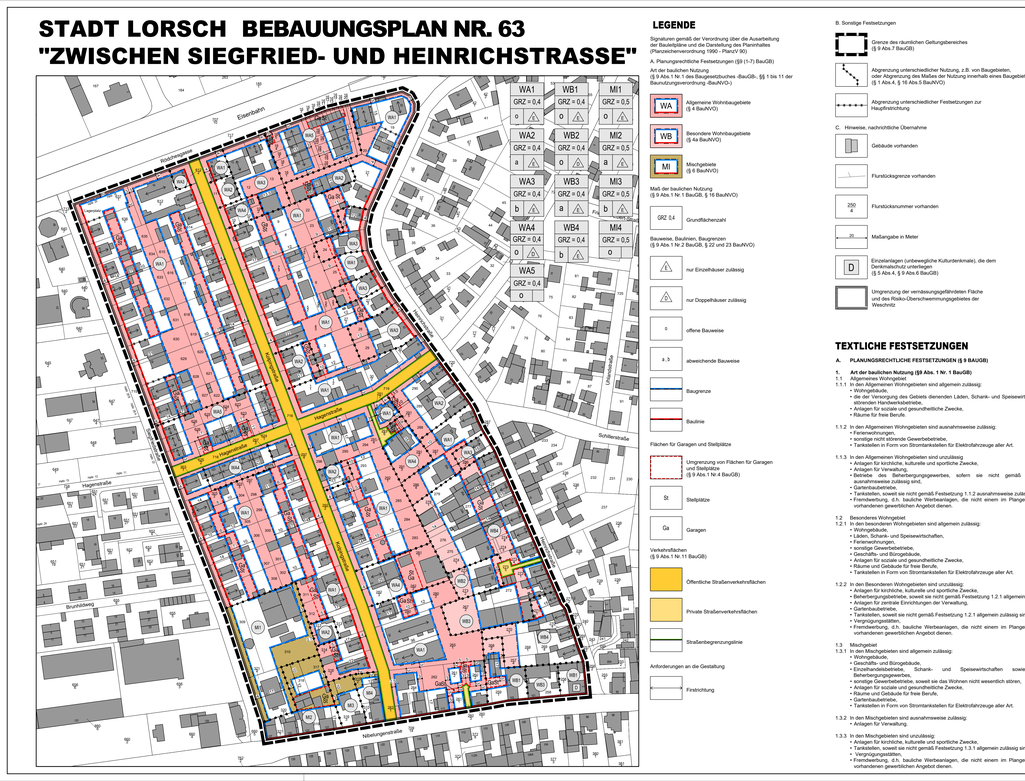

LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzeV)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ (1-7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ § Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB- , §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- WA — Allgemeine Wohnbaugebiete (§ § BauNVO)
- WB — Besondere Wohnbaugebiete (§ § BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ § BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ § Abs.1 Nr.1 -BauGB-, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
  - E — Einzelhäuser zulässig (§ § Abs.1 Nr.2 und 23 BauNVO)
  - D — nur Einzelhäuser zulässig
  - DD — nur Doppelhäuser zulässig
  - a — offene Bauweise
  - a 3 — abweichende Bauweise
  - Baugrenze
  - Baulinie
- Flächen für Garagen und Stellplätze
  - Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (§ § Abs.1 Nr.4 BauGB)
  - St — Stellplätze
  - Ga — Garagen
- Verkehrsflächen (§ § Abs.1 Nr.11 BauGB)
  - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
  - Private Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
- Anforderungen an die Gestaltung
  - Firstrichtung

B. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ § Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Hauptfirstrichtung

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahme

- Gebäude vorhanden
- Flurstücksgrenze vorhanden
- Flurstücksnummer vorhanden
- 250/4 — Maßangabe in Meter
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ § Abs.4, § § Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung der verhaltensgefährdeten Fläche und des Risiko-Überschwemmungsgebietes der Weschnitz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ § BAUGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ § Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet
(§ § Abs.3 Nr.2 BauNVO, Wohngebieten sind allgemein zulässig)
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Räume für freie Berufe.

1.2 In Bezug auf die nachfolgenden Festsetzungen gelten folgende Definitionen:
- Als straßenseitiger Grundstücksrand gilt der Grundstücksrand, der weniger als 10 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche.
- Als rückwärtiger Grundstücksrand gilt der Grundstücksrand, der mehr als 10 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche.

1.3 Für Gebäude, die sich ganz oder teilweise innerhalb des straßenseitigen Grundstücksbereichs befinden, sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

1.4 Für Gebäude, die sich vollständig innerhalb des rückwärtigen Grundstücksbereichs befinden, ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

1.5 Die Traufhöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Höhe des Bezugspunkts und dem (horizontalen) zwischen Gebäudeaußenwand und Oberkante Dachhaut. Sie darf für maximal 10 der zugehörigen Gebäudelänge überschritten werden.

1.6 Die Traufhöhe darf bis zu 1,0 m Abweichung zwischen der Höhe des Bezugspunkts und dem Gelände betragen.

1.7 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Hinterkante des Belages der der Erschließung dienenden Verkehrsfläche, gemessen vom Mittelpunkt des Grundstücksgrenzes. Bei Baugrundstücken in zweiter Reihe ohne Grundstückszugang an der Erschließungsstraße dient die Mitte der bebaubaren Zufahrt über den Vorbehalte an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche als Bezugspunkt.

1.8 Für Gebäude, die sich ganz oder teilweise im straßenseitigen Grundstücksbereich befinden, gilt:
- maximal Gebäudetiefe 17 m
- maximal zulässige Firsthöhe = 12 m

1.9 Für Gebäude, die sich vollständig im rückwärtigen Grundstücksbereich befinden, gilt:
- maximal zulässige Traufhöhe für Flachdächer = 6,5 m
- maximal zulässige Traufhöhe für geneigte Dachkonstruktionen = 5 m
- maximal zulässige Firsthöhe = 9 m

2.10 Ausnahmsweise kann von der Gebäudetiefe bzw. bei der Erweiterung bestehender Gebäude kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe und Firsthöhe zugelassen werden, wenn die festgesetzte Traufhöhe und / oder Firsthöhe bereits bei dem bestehenden Gebäude überschritten ist und diese durch den Anbau bzw. die Erweiterung nicht weitergehend überschritten wird.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ § Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der Baugrenzen/Baulinien bzw. Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,5 m durch untergeordnete Bauteile (z.B. Treppen, Rampen, Überdachungen, Erker, Balkone, technische Bauteile usw.) zulässig, wenn diese in Summe nicht mehr als 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für hinter die Baugrenze/Baulinie zurückspringende Teile der Gebäude, wenn die Ausnahmen für vorspringende Teile genehmigt sind. Von der Ausnahmeregelung gilt nicht betreffen ist die Bauliche erstellung der Nebengrenzstände sowie die Bauliche entlang der Heinrichstraße südlich Hagenstraße. Hier ist eine Überschreitung der Baulinie oder Zurückspringen hinter die Baulinie zulässig.

4. Bauweise (§ § Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sowie im Besonderen Wohngebiet WB 2 sind ausnahmsweise auch Einzelhäuser zulässig, wenn dies die bauliche Ausformung der Baukörper oder deren Bauteil schwierigkeit erst, dass auf den angrenzenden Grundstücken keine einzelne Grenzbebauung ermöglicht. Ausnahmsweise gilt:
- In Geltungsbereich der abweichenden Bauweise a ist an die von der der Erschließung dienenden öffentlichen Erschließungsstraße aus gesehen linke seitliche Nachbargrenze anzubauen. Bei Gebäuden, die sich vollständig im rückwärtigen Grundstücksbereich befinden, ist an beiden seitlichen Grenzbauten zulässig, sofern die überbaubaren Grundstücksflächen einen beidseitigen Grenzanbau ermöglicht. Ausnahmsweise ist auch die offene Bauweise mit beidseitigen Grenzabstand zulässig.
- Im Geltungsbereich der abweichenden Bauweise b ist an die von der öffentlichen Erschließungsstraße aus gesehen rechte seitliche Nachbargrenze anzubauen. Bei Gebäuden, die sich vollständig im rückwärtigen Grundstücksbereich befinden, ist an beiden seitlichen Grenzbauten zulässig, sofern die überbaubaren Grundstücksflächen einen beidseitigen Grenzanbau ermöglicht. Ausnahmsweise ist auch die offene Bauweise mit beidseitigen Grenzabstand zulässig.

5. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ § Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 Für Gebäude, die sich ganz oder teilweise im straßenseitigen Grundstücksbereich befinden, sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

5.2 Für Gebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich ist in Gebäuden, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans neu errichtet werden, maximal eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise ist eine zweite Wohnung zulässig, wenn diese Wohnfläche die Größe von 40 m² nicht überschreitet.

5.3 Abweichend von Festsetzung 5.1 und 5.2 ist ausnahmsweise eine höhere Anzahl von Wohnungen zulässig, wenn die Gebäude über einen bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplans bestehenden Gebäudes dient. Dann ist maximal die Zahl der bei Rechtskraft des Bebauungsplans vorhandenen Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise ist eine zweite Wohnung zulässig, wenn die gemäß Festsetzung 5.2 der Bauliche Zustand notwendige Anzahl privater Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden kann.

6. Flächen für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und Nebengebäude (§ § Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Garagen, Stellplätze sowie nach Hessischer Bauordnung genehmigungspflichtige Nebenanlagen sind ausschließlich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche, hierzu der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen für Garagen und Stellplätze zulässig.

6.2 Garagen sind mit einer Zufahrtslänge mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

6.3 Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche darf der Abstand zwischen Gebäudeaußenwand und Straßenbegrenzungslinie 10 m nicht überschreiten.

6.4 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebengebäude (§ § Ab. 2 BauNVO) sind in geeigneter Weise einzugrünen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ § Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Das Material für die Dachflächen ist so zu wählen, dass das Regenwasser nicht nachteilig beeinflusst wird und vor Ort versickert werden kann. Dachflächen, Rinnen und Fallrohre aus unbeandeten Metallen (insbesondere Blei, Zink und Kupfer) sind unzulässig.

7.2 Auf den privaten Baugrundstücken sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Dies gilt nicht für die befestigten Flächen, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen wasserdicht sind.

7.3 Das auf den nach Rechtskraft des Bebauungsplans neu hergestellten befestigten Flächen und Dachflächen im privaten Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist – vorbehaltlich einer erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung – innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zur Versickerung zu bringen. Zwischen dem höchst gemessenen Grundwasserstand und der Versickerungsanlage muss mindestens 1 Meter Sickerraum verbleiben. Ausnahmsweise können Flächen wasserundurchlässig befestigt und das hier anfallende Oberflächenwasser, nach einer dem Regelin der Technik entsprechenden Vorbehandlung, in den Entwässerungskanal eingeleitet werden, wenn eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

7.4 Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen.

7.5 Flachdächer sowie geneigte Dächer bis 15° Neigung sind mindestens extensiv zu begrünen, soweit sie nicht durch Dachaufbauten, Dachterassen oder in einer anderen mit einer Dachbegrünung unverträglichen Weise genutzt werden. Die Substratstärke muss mindestens 8 cm betragen. Ausgenommen davon sind Dachflächen, die zur Aufstellung von Photovoltaik- oder mit standortgerechten Sträuchern und Wildkräutern zu bepflanzen. Dach-Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich mit einer Dachbegrünung verbinden. Auf den Einsatz von Insektiziden ist zu verzichten.

7.6 Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche darf auf den Grundstücksflächen nur Gehölze angepflanzt und zu nutzen. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern hat mit einheimischen und standortgerechten Arten gemäß Pflanzliste zu erfolgen.

7.7 Die Anlage von Schotter-, Split-, Kiesgärten und Ähnlichem ist unzulässig.

7.8 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

7.9 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.10 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.11 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.12 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.13 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.14 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.15 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.16 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.17 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.18 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.19 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.20 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.21 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.22 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.23 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.24 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.25 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.26 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.27 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.28 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.29 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.30 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.31 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.32 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.33 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.34 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.35 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.36 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.37 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.38 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.39 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.40 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.41 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.42 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.43 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.44 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.45 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.46 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.47 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.48 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.49 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.50 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.51 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.52 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.53 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.54 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.55 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.56 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.57 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.58 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.59 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.60 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.61 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.62 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.63 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.64 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.65 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.66 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.67 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.68 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.69 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.70 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.71 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.72 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.73 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.74 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.75 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.76 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.77 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.78 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.79 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.80 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.81 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.82 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.83 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.84 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.85 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.86 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.87 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.88 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.89 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.90 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.91 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.92 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.93 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.94 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.95 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.96 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.97 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.98 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.99 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.100 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.101 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.102 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.103 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.104 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.105 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.106 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.107 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.108 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.109 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.110 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.111 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.112 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.113 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.114 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.115 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.116 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.117 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.118 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.119 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.120 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.121 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.122 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.123 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.124 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.125 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.126 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.127 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.128 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.129 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.130 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.131 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.132 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.133 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.134 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.135 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.136 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.137 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.138 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.139 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.140 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.141 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.142 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.143 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.144 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.145 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.146 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.147 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.148 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.149 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.150 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.151 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.152 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.153 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.154 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.155 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.156 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.157 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.158 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.159 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.160 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.161 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.162 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.163 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.164 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.165 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.166 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.167 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.168 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.169 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.170 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.171 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.172 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.173 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.174 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.175 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.176 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.177 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.178 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.179 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.180 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.181 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.182 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.183 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.184 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.185 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.186 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.187 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.188 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.189 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.190 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.191 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.192 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.193 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.194 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.195 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.196 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.197 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.198 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.199 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.200 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.201 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.202 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.203 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.204 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.205 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.206 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.207 Die Anlagen von Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

7.208